

/// Einführung

INNERE SICHERHEIT UND GEFÜHLTE SICHERHEIT – WIE ENTWICKELT SICH DIE EINBRUCHSKRIMINALITÄT?

RICHARD RILL /// Die objektive Sicherheitslage und die gefühlte Sicherheit sind oftmals nicht identisch. Bayern war zwar auch 2014 ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik das sicherste Land der Bundesrepublik. Wesentliche Deliktsbereiche wie Gewalt- oder Internetkriminalität sind rückläufig gewesen. Die Entwicklung der Einbruchskriminalität geht allerdings in die andere Richtung: Die Fallzahlen steigen in Deutschland rasant an. Immerhin ist laut Statistik in Bayern das Risiko bundesweit mit am geringsten, Opfer eines Einbruchs zu werden. Aber auch hier nimmt die Zahl der Einbrüche massiv zu. Deren Zahl lag im Jahr 2014 mit 13.876 Fällen um 13,5 % höher als noch im Vorjahr.

Während die Zahl der „schweren Diebstähle“ insgesamt ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaats Bayern für 2014 relativ zum Vorjahr um 6,2 % zunahm, stieg der Anteil der Einbrüche hieran mit 28,6 % mehr als viermal so stark an. Bei den sonstigen Vermögensdelikten war im selben Zeitraum ein weit geringerer Anstieg zu verzeichnen (z. B. Betrug + 1,5%) bzw. sogar eine Abnahme der Fallzahlen zu beobachten (z. B. Raub / räuberische Erpressung - 4,3%). Auch insgesamt ist mit einem Plus von 2,5 % lediglich eine moderate Zunahme der Gesamtzahl der Straftaten festzustellen. Bei der sog. Häufigkeitszahl, die die Zahl der Straf-

taten in Relation zur Einwohnerzahl setzt, fällt der Anstieg mit einem Plus von 1,8 % noch etwas geringer aus. Darüber hinaus sind die Fallzahlen in diversen Kriminalitätsbereichen insgesamt deutlich rückläufig (z. B. Computerkriminalität, Umweltkriminalität, Gewaltkriminalität). All dies zeigt, dass es sich bei der Einbruchskriminalität um ein aktuelles und drängendes Problem handelt, dessen Entwicklung Anlass zur Besorgnis gibt.

Der einfache Diebstahl ist in § 242 StGB mit Strafe bedroht (Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Mit dem Regelbeispiel des § 243 I Nr. 1 StGB sieht der Gesetzgeber für den „be-

In Bayern ist das Risiko,
Opfer eines Wohnungs-
einbruchs zu werden,
noch am geringsten.
Dennoch steigen auch
hier die Zahlen an.

Die steigende Zahl der Einbruchsdelikte zeigt die **BRISANZ** der Problematik.

sonders schweren Fall“ des Einbruchsdiebstahls eine Strafschärfung vor (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren). Der Qualifikationstatbestand des § 244 I Nr. 3 StGB schließlich stellt den Sonderfall des Wohnungseinbruchsdiebstahls unter Strafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Ist es eine Bande, die bei den zuvor beschriebenen Fällen des Einbruchs- bzw. Wohnungseinbruchsdiebstahls agiert, so bestimmt § 244a StGB die Strafe (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren).

Mit dieser Gesetzessystematik wird abgebildet, dass dem Einbruchsdiebstahl relativ zum einfachen Diebstahl ein Mehr an Unrecht innewohnt. Dies findet Ausdruck in der höheren Strafdrohung und der Ausschließlichkeit der Freiheitsstrafe. Nochmals schwerer wiegt ein Wohnungseinbruch, da hierbei mit dem Eindringen in die Wohnung zugleich auch die Privatsphäre der Opfer verletzt wird. Für die Betroffenen hat dies oftmals schwere psychische Folgen, die sie in vielen Fällen zu einem Wechsel der Wohnung zwingen. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung, indem er in den Fällen des § 244 I Nr. 3 StGB eine höhere Mindeststrafe für den Wohnungseinbruchsdiebstahl vorsieht, als dies beim gewöhnlichen Einbruchsdiebstahl nach § 243 I Nr. 1 StGB der Fall ist. Die besondere Gefährlichkeit der ban-

denmäßigen Begehung eines Einbruchs berücksichtigt das StGB mit § 244a, der im Bereich der Einbruchsdelikte die höchste Mindeststrafe fordert.

Allerdings unterscheidet § 244a StGB mit seiner erhöhten Strafdrohung nicht mehr zwischen dem Einbruchsdiebstahl und dem Wohnungseinbruchsdiebstahl. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist die bandenmäßige Begehung. Auch die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a II Nr. 1 j) StPO knüpft an das Kriterium der Bande an. Die Schwere der Rechtsgutsverletzung wird aber bei Fällen der Einbruchskriminalität nicht dadurch bestimmt, wie viele Täter zusammen wirken. Ein Eingriff in das Eigentum und insbesondere die Privatsphäre der Opfer fällt bei Einbrüchen nicht deswegen geringer aus, weil es sich nur um einen Einzeltäter und nicht eine Bande von Einbrechern handelt.

Vor allem die **BANDENMÄSSIG organisierten Wohnungseinbrüche** haben stark zugenommen.

Tatsächlich werden Einbrüche heute häufig von Banden verübt, oftmals auch aus dem Ausland, die ihre Tatgebiete schnell wechseln und die die Beute rasch außer Landes schaffen. Dies erschwert die Ermittlung und Aufklärung von Einbruchsfällen zusehends. Während insgesamt in Bayern im Jahr 2014 64,4 % der begangenen Straftaten aufgeklärt wurden, waren es bei Fällen von Einbruchskriminalität nur 28 %. Deren Aufklärungsquote sinkt seit 2005 kontinuierlich.

Wie kann nun dieser Sorge weckenden Entwicklung Einhalt geboten wer-

den? Was kann die Polizei, was kann die Politik tun, um den Trend umzukehren? Was bedeutet der Anstieg der Fallzahlen für die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung? Welche Gesetzesänderungen sind notwendig und sinnvoll?

Um diese Fragen mit ausgewählten Fachleuten zu diskutieren, lud die Hanns-Seidel-Stiftung am 28. Juli 2015 zu einer Expertentagung ins Konferenzzentrum München. Die Ergebnisse dieser Tagung sollen im folgenden Themenschwerpunkt dargestellt werden. ///



/// RICHARD RILL
ist Jurist, München.